

## § 17

### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung bis zum ersten Prüfungstag vor dem Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>3</sup>Nimmt der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, ohne durch wichtigen Grund an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder der Teilnahme an der Prüfung gehindert zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. <sup>2</sup>In sich abgeschlossene Prüfungsleistungen sind solche, die eigenständig bewertet werden. <sup>3</sup>Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Nimmt der Prüfling ohne wichtigen Grund an einer Prüfungsarbeit nicht teil, ist diese mit dem Punktwert null zu bewerten. <sup>2</sup>Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest. <sup>2</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.